

fen gelassen hat¹⁷⁰¹ wie die VBI¹⁷⁰². Ist dem Standpunkt der Regierung zu folgen? Eine Antwort auf diese Frage hat verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Ihrer unterschiedlichen *Finalität* wegen dürfen die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages (Art. 8 Abs. 2 LV) und der Vorgang einer Verfassungsrevision (Art. 112 Abs. 2 LV) *nicht miteinander verglichen werden*: Bei diesen beiden Kompetenzen handelt es sich im ersten Falle um eine *akzessorische kontrollierende*¹⁷⁰³ und im zweiten Falle um eine *originäre rechtsgestaltende* Funktion; im ersten Falle geht es um den Tatbestand einer *Kompetenzausübung* durch ein Staatsorgan, im zweiten Falle geht es um den Tatbestand einer *Kompetenzbegründung* durch den Verfassungsgeber. Eine Vergleichbarkeit geht diesen beiden Funktionen und Kompetenzen ab. Ist dem aber so, sind die von der Regierung aus einer Gegenüberstellung von Art. 8 Abs. 2 LV und Art. 112 Abs. 2 LV gezogenen Schlüsse *unzulässig*. Stattdessen ist davon auszugehen, dass es der LV sehr wohl *bewusst* gewesen ist, wie sie die Tätigkeit der Staatsorgane *in Abhängigkeit des in Frage stehenden Sachverhalts* zu organisieren, d.h. an welche Gültigkeitserfordernisse sie staatliches Handeln je nach dessen Eigenart zu binden hat. Der Umstand, dass dieses Bewusstsein in Art. 8 Abs. 2 LV einerseits und in Art. 112 Abs. 2 LV andererseits in unterschiedlichen Quoren zum Ausdruck kommt, ist zu achten. Er entzieht Standpunkten wie jenem der Regierung („grundsätzlich *kein* Verfassungsrang“¹⁷⁰⁴ völkerrechtlicher Verträge) die Grundlage¹⁷⁰⁵.
- Würde der Logik der Regierung gefolgt, müssten völkerrechtliche Verträge deshalb auf einer Rechtsquellenstufe *unterhalb* formeller Gesetze stehen, weil der Erlass eines formellen Gesetzes *mindestens drei Lesungen* (des Landtages) bedingt (wobei in mindestens zwei Lesungen übereinstimmend entschieden

1701 Postulatsbeantwortung S. 11.

1702 VBI 1997/17, LES 4/1998 S. 110.

1703 Siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.1.

1704 Regierung (BuA Nr. 88/2002) S. 7 (Kursivstellung durch den Verfasser).

1705 Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages gemäss Art. 8 Abs. 2 LV, die aussenwirksam ist, unter anderen Voraussetzungen hat als eine Änderung oder Ergänzung der LV, die innenwirksam ist: Der Sinn und Zweck der beiden Kompetenzen ebenso wie ihre Stellung im Verfassungsgefüge unterscheiden sich in einer Art und Weise, unter der die Möglichkeit eines Vergleichs oder auch nur einer Vergleichbarkeit von vornherein ausgeschlossen ist.